

## **(BuVo09.031 Ist-Besteuerung 17.09.2010)**

**Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010  
nach Vorlage von MIT-Bundesvorstandsmitglied Gerd Robanus/ MIT Osthessen**

### **Dauerhafte Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung**

#### **1. Sachstand**

Die Grenze für die „Ist – Besteuerung“ bei der Umsatzsteuerzahlung lag in der Vergangenheit bei 250.000,- € Jahresumsatz und wurde aktuell auf 500.000,- € angehoben. Diese Anhebung ist allerdings nur befristet und mit Datum 31. Dezember 2011 versehen.

#### **2. Forderung der MIT**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU spricht sich für die dauerhafte Anhebung der Grenze für die „Ist – Besteuerung“ auf 1.000.000,- € Jahresumsatz aus. Der Gesetzgeber wird aufgefordert umgehend in diesem Sinne zu handeln und die erforderlichen Rechtsbeschlüsse hierzu zeitnah zu treffen. Das Stichtagsdatum für die Umstellung soll noch in 2010 liegen.

#### **3. Begründung**

Die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt ist kurzfristig, bis zum 10. ten des Folgemonats zu leisten. Der Geldeingang beim Rechnungssteller selbst erfolgt meistens aber erst nach diesem Termin. Dadurch bedingt müssen die Betriebe eine Steuer, die als Durchlaufposten anzusehen ist und der Steuerart nach vom Erwerber der Leistung / des Produktes zu zahlen ist, vorfinanzieren.

Handwerksbetriebe und kleinere industrielle Fertigungsbetriebe, die einen Jahresumsatz von 0,5 bis 2 Millionen € erzielen, kommen hierdurch bedingt oftmals in Liquiditätseingänge. Und oftmals in Schwierigkeiten, die sie nicht zu verantworten haben, aber tragen müssen. Des Weiteren werden sie systemwidrig mit den Vorfinanzierungskosten belastet, die ebenfalls systemgerecht nicht von ihnen zu tragen sind.

Weil sich vermutlich kurzfristig das gesamte Steuersystem nicht auf die gebotene und systemgerechte „Ist-Besteuerung“ umstellen lässt ist dringend erforderlich, die Grenze für die „Ist-Besteuerung“ umgehend auf 1 Millionen € Jahresumsatz anzuheben, um zu mindestens Mikrounternehmen von der systemwidrigen Belastung zu befreien.

Außer dem erreichten Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit ist ein weiterer Vorteil, dass durch diese gesetzliche Umstellung für die öffentliche Verwaltung kein zusätzlicher Aufwand entsteht.